



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 25/2008

**Satzung der Universität Konstanz für das
hochschuleigene Auswahlverfahren in dem
Studiengang Bachelor of Economics**

Vom 28. Mai 2008

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Economics

Vom 28. Mai 2008

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 9 Abs. 1 Nr. 2b und von § 10 Abs. 1 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Konstanz am 14. Mai 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Studiengang Bachelor of Economics 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist,
- b) Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene einschlägige Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Economics besonderen Aufschluss geben,

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus dem Studiendekan und dem Fachbereichsreferenten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach folgenden Kriterien.

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) ggf. eine einschlägige mindestens zweijährige Berufsausbildung und ggf. vorhandene einschlägige Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten von mindestens drei Monaten Dauer sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Economics besonderen Aufschluss geben (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 HVVO).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ geteilt (maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der beruflichen und sonstigen Leistungen

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die beruflichen und sonstigen Leistungen gemäß § 6 b) auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei wird berücksichtigt, in welchem Maße die Ausbildung bzw. Berufstätigkeit oder die sonstigen Leistungen besonderen Aufschluss über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium geben und mit welchen Abschlussnoten die Ausbildung bestanden wurde. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Gesamtpunktzahl wird als gewichtete Summe der nach Absatz 1 ermittelten Punkte errechnet, wobei wie folgt gewichtet wird:

Kriterium (jeweils maximal 15 Punkte)	Gewicht
1. Durchschnittsnote der HZB	11
2. Berufliche und sonstige Leistungen	1

Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (maximal 180 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, für den Studiengang ‚Bachelor of Economics‘ wird auf 10 % festgelegt.

¹ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl 840 wird durch 56 geteilt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die bislang geltende „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Economics“ in der Fassung vom 14. März 2006 (Amtl. Bekm. 14/2006) außer Kraft.

Konstanz, 28. Mai 2008

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
Rektor